

► Praxishygiene

Haben Sie's gewusst? Auch manuelle Reinigungs- und Desinfektionsschritte müssen validiert werden

| Dass maschinelle Aufbereitungsprozesse einer aufwendigen kostenintensiven Validierung, bestehend aus Installations-, Betriebs- und Leistungsqualifikation unterzogen werden müssen, ist mittlerweile allen Praxen bekannt. Weniger verbreitet ist jedoch das Wissen darüber, dass manuelle Reinigungs- und Desinfektionsverfahren, die ohne abschließende validierte maschinelle Reinigung stattfinden (also nur Wannenbad ohne abschließende Reinigung im validierten Reinigungs- und Desinfektionsgerät [RDG]), ebenso einer Validierung bedürfen. |

Nicht selten kommt auf diese Information folgende Reaktion: „Was gibt es denn nun schon wieder Neues. Seit wann ist das denn nun wieder Pflicht?“ Viele überrascht dann, dass die „Leitlinie zur Validierung der manuellen Reinigung und manuellen chemischen Desinfektion von Medizinprodukten“ der Deutschen Gesellschaft für Sterilgutversorgung (DGSV) bereits seit 2013 existiert. Damit gilt: Auch die manuelle Aufbereitung muss sicher, reproduzierbar und routinemäßig auf Wirksamkeit überprüft werden. Die rechtlichen Grundlagen finden Sie in § 5 und § 8 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) sowie in der DGSV-Leitlinie ([iwww.de/s4001](http://www.de/s4001)).

Allerdings wird erst seit Kurzem eine nicht vorhandene Validierung ausschließlich manueller Reinigungs- und Desinfektionsschritte regelmäßig bemängelt. Die Praxen werden mit – oder manchmal auch ohne – Ordnungsgeld aufgefordert, diesen Mangel umgehend zu beheben.

PRAXISTIPP | Am einfachsten ist es jedoch, wenn Sie auf die ausschließlich manuelle Reinigung verzichten, die nicht nur zeitaufwendig ist, sondern außerdem unangenehm und infektionsgefährlich. Nutzen Sie Ihr validiertes RDG für sämtliche Instrumente, die für diesen Schritt zugelassen sind und folgen Sie der personalschonenden und hygienisch sicheren Aussage des Robert Koch-Instituts (RKI): „Maschinelle Prozesse sind der manuellen Aufbereitung vorzuziehen.“

(mitgeteilt von Hygieneberaterin Viola Milde, Hamburg, vmh-hamburg.de)

► Offener Brief an den Gesundheitsminister

Ärzteverbände fordern Sonderbonus auch für ZFA und MFA

| Die Diskussion um den Sonderbonus und die Neubewertung der systemrelevanten Tätigkeiten darf im Gesundheitswesen nicht nur den Bereich der Alten- und Krankenpflege abdecken. Diese Forderung des Verbands medizinischer Fachberufe e. V. hat nun durch einen offenen Brief vom 21.08.2020 der Vorstände von BÄK, BZÄK, KBV und KZBV an Bundesgesundheitsminister Spahn noch höheres Gewicht bekommen (Brief siehe [iwww.de/s4002](http://www.de/s4002)). Mit Blick auf die besonderen Belastungen von ZFA und MFA durch die Coronakrise müssten diese „als erstes Zeichen der Anerkennung“ beim Sonderbonus mitberücksichtigt werden. – Bleibt zu hoffen, dass diese Forderung nicht verpufft! |



INFORMATION
DGSV-Leitlinie
[iwww.de/s4001](http://www.de/s4001)

**Besser auf manuelle
Reinigung verzichten
und maschinell
aufbereiten**

**Sonderbonus als
Anerkennung für
besondere Leistungen
von ZFA und MFA**